20. Ist der dem Empfänger der Güter nach Artt. 607. 612 H.G.B. ersatzpflichtige Verfrachter berechtigt, von der hiernach geschuldeten Summe denjenigen Betrag abzuziehen, welchen der Empfänger von seinem Versicherer, speziell von dem Versicherer imaginären Gewinnes, gezahlt erhalten hat?

H.G.B. Artt. 607. 612. 783. 790. 797. 803. 805. 806. 808. 810—812. 826. 860. 862. 864. 883.

Allgem. Seeversicherungsbedingungen von 1867 §§. 2. 16. 22. 27. 71. 115.

I. Civilsenat. Urt. v. 19. September 1885 i. S. Twer'sche Manufaktur (Kl.) w. Hamburg-Amerikanische-Paketfahrt-Aktiengesellschaft (Bekl.). Rep. I. 184/85.

I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Inhalts dreier an Order gestellter durchgehender Konnossemente hat die beklagte Rhederei den Transport von 900 Ballen Baumwolle von Charleston nach New York und von dort via Hamburg nach Reval übernommen. Nach glücklicher Ankunft der Ware in Hamburg hat die Beklagte dieselbe nach Hull versandt, um von dort weiter nach Reval verladen zu werden. Die Ware gelangte auch glücklich nach Hull, aber der Dampfer Evadne, mit welchem sie weiter befördert war, strandete im Kattegat, und es wurden infolgedessen 779 Ballen der hier fraglichen Baumwolle nicht am Bestimmungsorte Reval abgeliefert, sondern auf Anordnung der Beklagten in Kopenhagen wegen Seebeschädigung öffentlich verkauft. Die Klägerin, welche die 900 Ballen Baumwolle von Morris Ranger in Liverpool, der auf die Ware in England Versicherung genommen hatte, cif gekauft hat, verlangt im gegenwärtigen Rechtsstreite als legitimierte Inhaberin der Konnossemente dieserhalb Schadensersatz, dessen Höhe sie in der Berufungsinstanz auf 9712 £ 11 sh 2 d gleich 197 650,56 ℳ liquidiert hat, und es steht bereits rechtskräftig fest, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin für den Wert der ihr nicht gelieferten 779 Ballen Baumwolle — abzüglich der von der Klägerin aus dem Erlöse des Verkaufes derselben inzwischen bereits empfangenen 56 000 ℳ — nach Maßgabe des Art. 612 H.G.B. Ersatz zu leisten. (Diese Ersatzpflicht der Beklagten ist darauf gegründet, daß die weitere Beförderung der Ware über Hull wegen der darin

liegenden Abweichung von dem direkten Wege eine kontraktswidrige gewesen sei, dies aber zur Folge habe, daß die Gefahr derselben von der Beklagten getragen werden müsse, welche sich zur Abwendung ihrer Haftung aus Art. 607 H.G.B. auch nicht etwa darauf berufen könne, daß sie durch höhere Gewalt liberiert sei, und ebensowenig darauf, daß der Unfall auch bei direkter Beförderung möglich gewesen wäre.[1])

Das jetzt von der Klägerin angefochtene Urteil stellt in den Gründen fest, daß der nach Art. 612 H.G.B. berechnete Wert der in Rede stehenden 779 Ballen Baumwolle die von der Klägerin liquidierte Summe allerdings erreiche, nimmt aber an, daß die Klägerin sich auf dieselbe nicht nur die der Beklagten zu zahlende Fracht ad 19 792,25 ℳ, welche die Klägerin nachträglich selbst von ihrer Forderung abgesetzt hat, sondern auch diejenigen 779 £ = 15 969,50 ℳ anrechnen zu lassen habe, welche von der seitens der Klägerin durch C. H. Donner auf im ganzen 1000 Ballen Baumwolle zu 1 £ per Ballen genommene Versicherung auf die hier fraglichen 779 Ballen entfallen und welche die Klägerin von der betreffenden Versicherungsgesellschaft gezahlt erhalten hat. Das Berufungsgericht hat daher von dem an sich noch geschuldeten Restbetrage die gedachte, der Klägerin ausgezahlte Versicherungssumme von 15 969,50 ℳ abgezogen und die Beklagte nur noch in den übrigbleibenden Rest nebst Zinsen verurteilt.

Die Revision der Klägerin, welche nur gegen diese teilweise Abweisung ihres Schadensanspruches gerichtet ist, erscheint als begründet.

Die hier fragliche Versicherung ist in Hamburg genommen, und zwar nach der vorgelegten Police vom 21. Januar 1882 für die Reise von Hamburg per Dampfer nach Hull und von dort weiter nach Reval und oder anderen Plätzen und weiter per Bahn nach Moskau auf imaginären Gewinn an 1000 Ballen Baumwolle (zu denen auch die hier fraglichen 900 bezw. 779 Ballen gehören), taxiert zu 20 500 ℳ (1 £ per Ballen). Die Police, in welcher auf die allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 bezuggenommen ist, enthält die Klausel:

„Es präjudiziert nicht, wenn auf obige Ware schon anderweitig imaginärer Gewinn versichert ist, und verzichtet der Versicherer auf jeden weiteren Nachweis der Taxe und des Interesse."

Die Versicherung wurde von C. H. Donner genommen auf Grund des ihm von der Klägerin telegraphisch erteilten Auftrages:

[1] S. Bd. 10 Nr. 7 S. 27 flg. D. R.

„Versichert additional außer Police unsere 1000 Ballen mit 1 £ per Ballen für unsere Rechnung."

Das Berufungsgericht stellt nun zunächst thatsächlich fest, daß dieser Versicherungsauftrag, wie dem C. H. Donner bekannt war, Bezug hatte auf die frühere, ebenfalls unter Taxierung der Ware von Morris Ranger in England genommene, auf die Klägerin als Käuferin übergegangene Güterversicherung und daß von deren Betrage auf die hier fraglichen 779 Ballen entweder 8240 £ 1 sh 9 d oder 8254 £ 14 sh entfallen, je nachdem man die Verteilung nach der Zahl der Ballen oder nach deren Gewichte vornimmt. Sodann folgert das Berufungsgericht aus Art. 803 H.G.B. und dem damit übereinstimmenden §. 22 der allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867, nach welchem im Mangel der Vereinbarung einer anderen Schätzungsgrundlage der Wert, welchen die Güter am Orte und zur Zeit der Abladung haben, als der Versicherungswert gilt, und aus den Art. 783. 797 Abs. 2 H.G.B. und den mit diesen konformen §§. 2. 16 Abs. 3 der Bedingungen, nach welchen „imaginärer Gewinn" der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsorte erwartete Gewinn ist, daß der auf Güter versicherte imaginäre Gewinn notwendig für den durch eine günstige Konjunktur über den Wert der Güter am Abladungsorte hinaus gesteigerten Wert der Güter am Bestimmungsorte validieren müsse, wenn es auch nach Art. 797 Abs. 2 H.G.B. und §. 16 Abs. 3 der Bedingungen nur darauf ankomme, ob die Wertsteigerung möglicherweise nach kaufmännischer Berechnung zu erwarten war, nicht auch darauf, daß dieselbe wirklich eingetreten sei. Obwohl eine Versicherung von imaginärem Gewinne auch für andere Verhältnisse, aus denen die Realisierung eines Gewinnes über den Versicherungswert der Güter hinaus bei Ankunft derselben am Bestimmungsorte zu erwarten sein mochte, validieren könne, so sei jedenfalls der prinzipale, zunächstliegende und gewöhnlichste Gegenstand die aus günstiger Konjunktur sich ergebende Steigerung des Wertes der Ware am Bestimmungsorte, woraus sich auch die Bestimmung des Art. 864 H.G.B. und des damit übereinstimmenden §. 115 der Bedingungen erkläre. Hiernach müsse an sich der Betrag von 8240 £ 1 sh 9 d oder 8254 £ 14 sh als der den Versicherungswert der 779 Ballen Baumwolle erreichende Betrag angesehen werden. Berücksichtige man aber auch, daß unter Hinzurechnung der Fracht der Fakturapreis (zu

welchem die Klägerin die Baumwolle gekauft hat) für die 779 Ballen ein um 73 £ 12 sh höherer sei, so würde sich doch auch unter Hinzurechnung dieser Summe als Versicherungswert höchstens die Summe von 8328 £ ergeben. Rechne man hierzu den auf die Versicherung für imaginären Gewinn der Klägerin gezahlten Betrag von rund 779 £, so ergebe dies einen Betrag von höchstens 9107 £, also reichlich 600 £ weniger, als den Betrag von 9712 £ 11 sh 2 d, für welchen die Beklagte nach Art. 612 H.G.B. Ersatz zu leisten habe. Da nun die auf eine Versicherung für imaginären Gewinn geleistete Zahlung für die Wertserhöhung der Güter am Bestimmungsorte, wenn eine solche erfolgt sei, validiere, indem sie dem Versicherten gerade dafür Ersatz gewähre, daß ihm der Gewinn entgeht, den er durch die Ankunft der Ware am Bestimmungsorte gehabt hätte, so folge daraus, daß die Klägerin sich den ganzen auf die Versicherung für imaginären Gewinn gezahlt erhaltenen Betrag auf den von der Beklagten zu leistenden Ersatz in Anrechnung bringen zu lassen habe, wie sie ja auch nach Art. 864 H.G.B. und §. 115 der Bedingungen zu dessen Rückerstattung an den Versicherer verpflichtet sein würde, wenn nicht infolge der beklagtischerseits der Firma C. H. Donner gemachten Mitteilung über die via Hull erfolgte Verschiffung und der dieser entsprechend erfolgten Fassung der Police die beklagtische Ersatzpflicht hinsichtlich desjenigen Teiles des Wertes der Ware am Bestimmungsorte ausgeschlossen wäre, welcher unter jene, durch die Verschiffung via Hull nicht vitiierte Versicherung fällt. Ob auch ein durch die Verarbeitung der Baumwolle seitens der Klägerin erhoffter Gewinn unter den versicherten „imaginären Gewinn" würde gebracht werden können, könne dahingestellt bleiben, weil die auf diese genommene Versicherung nicht einmal so hoch gewesen sei, daß er auch nur den durch die Wertssteigerung der Ware bei Ankunft am Bestimmungsorte sich ergebenden Gewinn vollständig gedeckt habe.

Diese Argumentation aus den Begriffen „Versicherungswert" und „imaginärer Gewinn" und aus dem Rechtsverhältnisse zwischen der Klägerin als Versicherter zu ihren Versicherern ist von der Revision mit Grund als rechtsirrtümlich angegriffen. . . .

Mit der auf Grund der Art. 607. 612 H.G.B. der Beklagten obliegenden Haftung für den durch den Verlust der 779 Ballen Baumwolle entstandenen Schaden steht der Umstand, ob Klägerin gegen die ihr drohende Gefahr Versicherung genommen und dadurch einen

Anspruch auf Schadensersatz gegen ihren Versicherer erworben oder von diesem bereits Ersatz erhalten hat, an sich in keinem rechtlichen Zusammenhange, wie denn auch schon in dem Urteile des Oberlandesgerichtes vom 8. Januar 1883 und demjenigen des Reichsgerichtes vom 5. Mai 1883 bezüglich der damals von der Beklagten aufgestellten Behauptung, daß die Klägerin von den englischen Assekuradeuren Zahlung erhalten habe, ausgeführt ist, auf eine solche Behauptung könne von der Beklagten eine Einrede gegen den Klaganspruch nicht gegründet werden, weil an sich (vgl. Art. 826 H.G.B. und §. 71 der Allgem. Seeversicherungsbedingungen) die Bezahlung eines Schadens seitens des Versicherers keineswegs ausschließe, daß der Versicherte den ihm gegen einen Dritten zustehenden Anspruch auf Schadensersatz im Interesse des Versicherers geltend machen dürfe, bezw. geltend zu machen habe, und weil gar nicht behauptet sei, daß im vorliegenden Falle die Versicherer etwa in der Weise Zahlung geleistet hätten, daß sie von der Klägerin die Geltendmachung des ihr gegen die Beklagte zustehenden Anspruches nicht verlangen könnten.

Eine solche Behauptung ist aber von der Beklagten auch hinsichtlich des der Klägerin von dem Versicherer auf imaginären Gewinn gezahlten Betrages nicht aufgestellt, sondern es liegt nur vor, daß der Firma C. H. Donner, welche im Auftrage der Klägerin die hier fragliche Versicherung besorgt hat, vor der Versicherungsnahme von der Beklagten die über Hull erfolgte Verschiffung der Ware mitgeteilt worden ist, und daß infolge einer entsprechenden Mitteilung von C. H. Donner an den Versicherer auch die darüber ausgestellte Police demgemäß gefaßt wurde. Hieraus folgt aber nur, daß der Versicherer auf den imaginären Gewinn, da ihm die Verladung der Ware auf dem Umwege über Hull angezeigt ist und er die Versicherung für diese Reise übernommen hat, sich der Klägerin — als der Versicherten — gegenüber nicht auf die Unverbindlichkeit des Vertrages (vgl. Art. 810—812 H.G.B.) berufen kann. Dagegen nimmt das Berufungsgericht mit Unrecht an, daß dadurch die Ersatzpflicht der Beklagten ausgeschlossen sei hinsichtlich desjenigen Teiles des Wertes der Ware am Bestimmungsorte, welcher unter jene durch die Verschiffung über Hull nicht vitiierte Versicherung fällt. Denn diese der Beklagten als Verfrachterin schon aus dem Rezeptum und wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Konnossementen obliegende Haftung würde nur durch eine beklagtische

Genehmigung der Verladung über Hull ausgeschlossen sein, und die auf solche, durch C. H. Donner erfolgte stillschweigende Genehmigung gestützte Einrede ist bereits durch das Zwischenurteil des Oberlandesgerichtes vom 7. Januar 1884 als unbegründet verworfen. Auch hat die Beklagte bei der Verhandlung über ihre gegen das Urteil vom 4. April 1884 eingelegte Revision ausdrücklich erklärt, diese Entscheidung nicht anfechten zu wollen. . . .

Es bleibt also als Fundament des in Rede stehenden Einwandes nur die Thatsache übrig, daß die Klägerin von ihrem Versicherer auf imaginären Gewinn die 779 £ = 15969,50 ℳ bezahlt erhalten hat. Wie es aber zur Begründung der Verpflichtung der Beklagten zum Schadensersatze nicht erforderlich war, daß die englischen Versicherer auf Grund des kontraktwidrigen Verfahrens der Beklagten die Leistung des Schadensersatzes ablehnten, so kann sich die Beklagte andererseits auch nicht darauf berufen, daß ihre Ersatzpflicht weggefallen sei, soweit der Versicherer des imaginären Gewinnes den versicherten Betrag ersetzt hat. Wie die besonderen Bestimmungen der Art. 808. 826. 864 H.G.B., bezw. der §§. 27. 71. 115 der Allgem. Bedingungen über das zwischen dem Versicherten und dem Versicherer bestehende Rechtsverhältnis nicht umgekehrt auch auf das Verhältnis zwischen dem Versicherten zu dritten ihm ersatzpflichtigen Personen anwendbar sind, so können diese letzteren z. B. auch die Bestimmungen der Art. 790. 797. 803. 805. 806 H.G.B. nicht ohne weiteres für sich geltend machen. Die Frage, ob dem Versicherer des imaginären Gewinnes nach Zahlung des von der Beklagten nach Art. 612 H.G.B. zu ersetzenden Betrages seitens der Beklagten an die Klägerin dieser gegenüber ein Rückforderungsrecht in Höhe der von ihm geleisteten Zahlung zusteht, würde auch nur in einem Rechtsstreite zwischen der Klägerin und dem Versicherer entschieden werden können, da dem letzteren eine im gegenwärtigen Prozesse zu Gunsten der jetzigen Beklagten ergangene Entscheidung nicht entgegenstehen würde, und da für die Beklagte die Berufung auf die seitens des Versicherers geleistete Zahlung an sich als eine exceptio de jure tertii erscheint, zu welcher sie umsoweniger berechtigt ist, als nach Art. 808 H.G.B. und §. 27 der Bedingungen der Versicherer zum Belaufe des von ihm der Klägerin gezahlten Betrages in die Rechte der letzteren auf Schadensersatz gegen die Beklagte eingetreten ist und dem Vorstehenden zufolge der der Klägerin gegen

die Beklagte zustehende Anspruch auf Ersatz des nach Art. 612 H.G.B. zu berechnenden Wertes der Baumwolle auch für denjenigen Betrag, für welchen der Beauftragte der Klägerin in Kenntnis der Verladung über Hull eine dem entsprechende Versicherung nahm, nicht — wie das Berufungsgericht angenommen hat — ausgeschlossen ist, vielmehr die Folge dieser Kenntnis lediglich die war, daß die Versicherung selbst nicht vitiiert wurde.

Zur Begründung des beklagtischen Einwandes, daß von der nach Art. 612 H.G.B. zu ersetzenden Summe der hier fragliche Betrag in Abzug zu bringen sei, müßte aber nicht nur feststehen, daß dem Versicherer ein Rückforderungsrecht gegen die Klägerin in betreff des von ihm gezahlten Betrages nach geschehener voller Ersatzleistung seitens der Beklagten nicht zusteht, sondern es wäre auch erforderlich, daß die Klägerin durch den ihr von dem Versicherer gezahlten Betrag für einen Teil derselben Leistung Befriedigung erhalten hat, welche ihr die Beklagte schuldig ist, und daß sie sich mithin durch nochmalige Ersatzleistung seitens der Beklagten um diesen Betrag auf Kosten der Beklagten einen ungerechtfertigten Gewinn verschaffen würde. Mit Recht hat aber die Beklagte geltend gemacht, daß der imaginäre Gewinn an der Baumwolle, auf welchen der Klägerin von dem Versicherer Ersatz geleistet ist, und der beklagtischerseits der Klägerin geschuldete Wert der Baumwolle am Bestimmungsorte Reval zur Zeit, in welcher die Ware ohne den eingetretenen Unfall dort angekommen sein würde, sich keineswegs decken, da der nach Art. 612 H.G.B. zu ersetzende Wert mit dem wirklichen vollen Interesse nicht identisch ist. Denn der nach Art. 612 H.G.B. vom Verfrachter nur zu ersetzende Wert der verlorenen Güter besteht in dem Marktpreise und in Ermangelung eines solchen in dem durch Sachverständige zu ermittelnden Preise, also in dem gemeinen Handelswerte der Güter, sodaß der etwaige höhere Schade, welcher im konkreten Falle in Folge individueller Verhältnisse (z. B. durch eine speziell dem Ersatzberechtigten möglich gewesenen und ihm entgangenen Gewinn) entstanden ist, und mithin das volle Interesse vom Verfrachter nicht vergütet zu werden braucht. Die Ersatzpflicht des Verfrachters auf Grund des Art. 607 H.G.B. ist durch Art. 612 daselbst überhaupt ohne alle Rücksicht auf das individuelle Interesse des Befrachters oder Empfängers, welches ein sehr verschiedenes sein kann, auf ein ganz bestimmtes Maß — den allgemeinen Handelswert des Gutes an einem gewissen Orte und zu einer gewissen

Zeit — gesetzlich fixiert, und zwar in einer solchen Weise, daß der Natur der Sache nach das wirkliche Interesse des Ersatzberechtigten dabei unter Umständen nicht voll gedeckt wird, während andererseits die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß der Ersatzberechtigte dabei lukriert, z. B. wenn er inzwischen die Ware zu einem hinter dem betreffenden Marktpreise zurückbleibenden Preise an einen Dritten verkauft hatte, so daß er ein Interesse nur noch in Höhe des Kaufpreises behielt. Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 13 S. 393 flg.

Für den vom Verfrachter nach Art. 612 H.G.B. zu leistenden Ersatz ist es deshalb auch unerheblich, ob der Marktpreis (bezw. Wert), welchen die Güter zur Zeit ihrer Ankunft am Bestimmungsorte gehabt haben würden, größer oder geringer ist als derjenige, welchen sie zur Zeit und am Orte der Abladung hatten, bezw. als der Anschaffungspreis, zu welchem sie der Ersatzberechtigte erworben hat, und ob infolge der sich hieraus ergebenden günstigen oder ungünstigen Konjunktur im Falle der Ankunft der Güter ein Gewinn oder ein Verlust an denselben gemacht worden wäre oder hätte gemacht werden können. Der Gegenstand und Inhalt der dem Verfrachter nach Art. 612 H.G.B. obliegenden Verpflichtung bleibt vielmehr stets der gleiche. Der Verfrachter hat nicht den seitens des Empfängers von der Ankunft der Güter am Bestimmungsorte erwarteten Gewinn zu ersetzen, sondern den Wert der Güter am Bestimmungsorte, gleichviel ob in diesem für den Empfänger auch ein von der Ankunft der Güter erwarteter Gewinn eingeschlossen ist oder nicht. Ist ersteres der Fall, so erscheint das als ein zufälliges Moment, welches weder den Gegenstand der Obligation bildet, noch mit demselben in einem rechtlichen Zusammenhange steht.

Wenn nun der Empfänger der Güter für „imaginären Gewinn", also nach Art. 783 H.G.B. „für den von der Ankunft der Güter am Bestimmungsorte erwarteten Gewinn" Versicherung genommen hat, so ist auch dies dem vorstehenden zufolge für das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem ihm nach Art. 607. 612 H.G.B. ersatzpflichtigen Verfrachter an sich völlig bedeutungslos. Denn der Anspruch des Empfängers diesem letzteren gegenüber ist ein sowohl seinem Grunde als auch seinem Gegenstande nach von dem Anspruche gegen den Versicherer völlig verschiedener. Die Nichtidentität des Gegenstandes der beiden Ansprüche ergiebt sich schon daraus, daß der Versicherer sich nicht etwa verpflichtet, dasjenige (oder einen Teil desjenigen) zu leisten,

was auf Grund des Art. 607 H.G.B. der Verfrachter nach Art. 612 dem Versicherten zu leisten schuldig ist, sondern daß er die hiervon ganz unabhängige Verbindlichkeit übernimmt, im Falle der Nichtankunft der Güter am Bestimmungsorte den auf imaginären Gewinn versicherten Betrag zu zahlen, sofern nur dieser Betrag nach kaufmännischer Berechnung den zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrages möglicherweise zu erwartenden Gewinn nicht übersteigt (vgl. Art. 797. 806. 860. 862 H.G.B.), sodaß es für den Eintritt seiner Verbindlichkeit ganz gleichgültig ist, ob und in welchem Maße die Erwartung einer Wertssteigerung im Falle der Ankunft der Güter in Erfüllung gegangen sein würde oder nicht, und ob nicht gar umgekehrt bei Ankunft der Güter am Bestimmungsorte ihr Wert unter denjenigen Wert gefallen war, welchen sie zur Zeit und am Orte der Abladung hatten. Wenngleich die steigende Konjunktur die Veranlassung zum Abschlusse des Vertrages über Versicherung auf imaginären Gewinn nicht nur bilden kann, sondern, wie sich aus der Bestimmung des Art. 864 H.G.B. bezw. §. 115 der Bedingungen ergiebt, thatsächlich sogar als die regelmäßige Veranlassung desselben angesehen wird, so bildet sie hiernach doch nicht den Gegenstand dieser Versicherung, da die Verpflichtung des Versicherers durch die Fortdauer dieser Konjunktur nicht bedingt, ja nicht einmal durch eine nach dem Vertragsabschlusse eingetretene rückgängige Konjunktur berührt wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 4 S. 38/39.

Besteht nun die Eigentümlichkeit der Versicherung auf imaginären Gewinn darin, daß der Versicherte durch dieselbe für den Fall, daß die betreffenden Güter den Bestimmungsort nicht erreichen, einen von der Realisierbarkeit des Gewinnes im Falle der Ankunft der Güter und mithin auch von der Höhe des Marktwertes, welchen sie am Bestimmungsorte gehabt haben würden, unabhängigen Anspruch gegen den Versicherer erwirbt, so liegt auch kein Rechtsgrund vor, aus welchem der Versicherte sich den von seinem Versicherer auf imaginären Gewinn erhaltenen Betrag auf den ihm von dem Verfrachter nach Art. 612 H.G.B. zu leistenden Ersatz in Anrechnung bringen zu lassen hätte. Dies leuchtet von selbst ein für den Fall, daß der Wert, welchen die Güter bei Ankunft am Bestimmungsorte gehabt haben würden und welchen nach Art. 612 der Verfrachter zu ersetzen hat, den Wert derselben am Ablandeorte nicht übersteigt oder sogar hinter demselben

zurückbleibt. Denn es ist schlechterdings nicht einzusehen, weshalb in diesem Falle der Verfrachter sich darauf sollte berufen dürfen, daß der Ersatzberechtigte sich durch die von ihm genommene Versicherung gleichwohl in eine günstigere Lage versetzt hat, als wenn die Güter den Bestimmungsort erreicht hätten, indem er einen Gewinn macht, welchen er dann nicht gemacht haben würde, bezw. den ihm dann an den Gütern erwachsenen Verlust um den Betrag der Versicherungssumme herabmindert. Aber auch in dem hier vorliegenden Falle, wo thatsächlich eine Preissteigerung der Güter um den Betrag der Versicherungssumme eingetreten ist, verhält sich die Sache nicht anders. Die Argumentation des Berufungsgerichtes, daß die auf eine Versicherung für imaginären Gewinn geleistete Zahlung, wenn eine Wertserhöhung der Güter erfolgt sei, für diese validiere, indem sie dem Versicherten gerade dafür Ersatz leiste, daß ihm der Gewinn entgeht, welchen er von der Ankunft der Güter infolge der Wertserhöhung gehabt haben würde, erscheint nicht als zutreffend. Denn die thatsächlich eingetretene Wertserhöhung bildet auch für den Anspruch des Versicherten an seinen Versicherer ein rein zufälliges Moment. Der Versicherer imaginären Gewinnes leistet dem Versicherten nicht Ersatz für das Entgehen des Gewinnes, welchen dieser im Falle der Ankunft der Güter wirklich gehabt hätte. Er garantiert ihm nicht die Realisierung des von der Ankunft der Güter am Bestimmungsorte erwarteten Gewinnes. Er garantiert ihm vielmehr (vgl. auch die Bestimmungen des Art. 883 H.G.B. für die Fälle, daß die Güter in beschädigtem Zustande oder nur zum Teil den Bestimmungsort erreicht haben) etwas ganz anderes, nämlich — ohne jede Rücksicht auf den Wert, welchen die Güter bei ihrer Ankunft gehabt haben würden, und mithin auch ohne Rücksicht darauf, ob ein Gewinn wirklich gemacht worden wäre, sowie ohne Rücksicht auf die Existenz und Höhe des sich daraus für den Versicherten ergebenden Interesses an der Ankunft der Güter — schlechthin und anstatt dieses etwaigen Interesses wegen *wirklich entgangenen Gewinnes* unter der Voraussetzung, daß die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben, ein in der Versicherungssumme ein für allemal fixiertes Äquivalent für die infolge der vom Versicherer übernommenen Gefahren der Seereise dem Versicherten entgangene *Möglichkeit* eines zu machenden Gewinnes. Der Versicherer verspricht daher auch insoweit, als thatsächlich eine Wertssteigerung der Güter

eingetreten ist, nicht die Erfüllung desjenigen, was der Versicherte vom Verfrachter zu fordern hat, und seine Leistung bildet nicht den Gegenstand der Obligation des letzteren. Eine solidarische Verpflichtung, bei welcher durch die auf das eine Forderungsrecht gemachte Leistung auch das andere Forderungsrecht erfüllt wird, liegt daher nicht vor, und die Zahlung des Versicherers validiert mithin auch in dem Falle, wenn der nach Art 612 H.G.B. vom Verfrachter zu ersetzende Betrag infolge einer Wertserhöhung der Güter gesteigert ist und diese Wertserhöhung mit umfaßt, doch nicht für die vom Verfrachter zu leistende Zahlung. Wenn umgekehrt für den Umfang der Verpflichtung des Versicherers in Art. 864 H.G.B. bestimmt ist, daß, wenn bei einem Totalverluste in Ansehung des imaginären Gewinnes für die Güter nach Maßgabe der Art. 612. 613 H.G.B. Ersatz geleistet werden muß, mehr als der Versicherungswert (der Güter) vergütet ist, von der Versicherungssumme des imaginären Gewinnes der Überschuß in Abzug kommt, so kann hieraus eine Konsequenz für den vorliegenden Fall nicht gezogen werden, da diese Bestimmung lediglich ein Ausfluß des dem Versicherungsrechte zum Grunde liegenden Prinzipes ist, daß durch die Versicherung dem Versicherten kein Gewinn verschafft werden soll.

Auch von einer ungerechtfertigten Bereicherung der Klägerin auf Kosten der Beklagten dadurch, daß sie von dieser ohne Rücksicht auf das von ihrem Versicherer Erhaltene Ersatz fordert, und von einer insoweit erfolgten Erlöschung ihres Anspruches durch sog. concursus causarum lucrativarum kann nicht die Rede sein; von der letzteren nicht, weil es sich nicht um eine individuell, sondern nur eine generisch bestimmte Leistung handelt, und weil die Klägerin die Versicherungssumme nicht ex causa lucrativa, sondern auf Grund eines onerosen Vertrages als Äquivalent für die von ihr dem Versicherer gezahlte Prämie erhalten hat; von ersterer aber nicht, weil das Bestehen eines über den von der Beklagten nach Art. 612 H.G.B. zu ersetzenden Betrag in Höhe der Versicherungssumme hinausgehenden Interesses der Klägerin an der Ankunft der Baumwolle in keiner Weise widerlegt ist. Die Beklagte hat sich hierfür nur darauf berufen, daß die Klägerin durch Zahlung des Wertes, welchen die Baumwolle in Reval zu der betreffenden Zeit hatte, den Preis erhalte, für welchen sie sich jederzeit andere Baumwolle habe anschaffen können. Allein dieses Argument trifft schon deshalb nicht zu, weil die Beklagte der Klägerin den

geschuldeten Wertsbetrag und damit die Mittel zur Anschaffung anderer Baumwolle vorenthalten hat, sodaß auf den weiteren Einwand der Klägerin, daß in Reval ein Deckungskauf überhaupt unmöglich sei, nicht eingegangen zu werden braucht. Kann aber die Beklagte nicht geltend machen, daß die Klägerin sich für die ihr nicht gelieferten 779 Ballen Baumwolle sofort anderweitig habe decken können, so ist es nicht ausgeschlossen, daß die Klägerin, wie diese ohne Widerspruch der Beklagten behauptet hat, in ihrer Eigenschaft als Fabrikantin die Baumwolle hat verarbeiten wollen, daß sie dadurch, abgesehen von der günstigen Konjunktur des Marktpreises, noch einen besonderen, ihr jetzt entgangenen Gewinn erzielt haben würde, und daß sie gerade mit Rücksicht auf dieses Interesse die Versicherung für imaginären Gewinn genommen hat. Eine Bereicherung der Klägerin um den Betrag der ihr gezahlten Versicherungssumme auf Kosten der Beklagten würde hiernach selbst dann nicht substanziiert sein, wenn die Klägerin ihrem Versicherer gegenüber nicht berechtigt gewesen wäre, das erwähnte besondere Interesse an der Ankunft der Baumwolle geltend zu machen, weil als die zunächst liegende und regelmäßige Veranlassung und Voraussetzung der Versicherung für imaginären Gewinn der von einer günstigen Konjunktur, d. h. von einer Wertserhöhung des allgemeinen Handelswertes erwartete Gewinn anzusehen sei. Denn eine ungerechtfertigte Bereicherung liegt auch dann nicht vor, wenn die Klägerin auf Grund der Versicherung thatsächlich einen Gewinn ersetzt erhalten hat, welcher ihr durch die Nichtlieferung der Baumwolle entgangen war. Es ist daher auch unerheblich, daß, wie das Berufungsgericht hervorhebt, die auf imaginären Gewinn genommene Versicherung nicht einmal so hoch war, daß sie den durch die Wertssteigerung der Ware sich ergebenden Gewinn vollständig deckte.

Überdies hat das Berufungsgericht bei seiner Argumentation aus dem Begriffe des Versicherungswertes mit Unrecht unbeachtet gelassen, daß im vorliegenden Falle bei der Versicherung sowohl auf die Baumwolle selbst als auf den imaginären Gewinn der Versicherungswert taxiert ist, die Taxe aber nach Art. 787 H.G.B. nur unter den Kontrahenten, nicht auch in betreff sonstiger Verhältnisse des Versicherten maßgebend ist.

Vgl. Voigt, Das Deutsche Seeversicherungsrecht S. 102 und Lewis, Kommentar (2. Aufl.) S. 293." ...